

Stadt Rutesheim

Benutzungsordnung für den Bürgersaal

Der Gemeinderat hat am 31.01.2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Rutesheim stellt den Bürgersaal mit seiner Einrichtung und Ausstattung (u.a. Küche) örtlichen Schulen, Kindertagesstätten, Kirchengemeinden, Vereinen, Institutionen, Firmen und privaten Antragstellern zur Benutzung zur Verfügung. Auswärtigen soll die Benutzung nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden. Für die Terminvergabe und Belegung sind Veranstaltungen der Bücherei sowie der jährliche Veranstaltungskalender der Stadt vorrangig. Zuständig für die Überlassung ist das Hauptamt. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Bürgersaals, insbesondere auf die Benutzung zur einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Anträge

Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher beim Hauptamt einzureichen. Dabei ist der Tag, der Beginn und das geplante Ende sowie die Art der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Zahl der Besucher/innen anzugeben. Die Erlaubnis zur Benutzung wird schriftlich erteilt. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift an den/die vom Veranstalter Bevollmächtigten (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) ausgegeben. Mit der Antragstellung gelten diese Bestimmungen als anerkannt. Nach Schluss der Veranstaltung sind die Schlüssel unverzüglich, spätestens bei der Übergabe, wieder zurückzugeben.

§ 3 Hausmeister/in

Die Stadt beschäftigt eine/n Hausmeister/in, der/die den Bürgersaal übergibt und ihn und die evtl. zusätzlich benutzten Einrichtungen nach der Veranstaltung abnimmt und dabei etwaige festgestellte Mängel festhält. Der/Die Hausmeister/in übt das Hausrecht aus.

§ 4 Geschirr und Einrichtungen

Das vorhandene Geschirr und Einrichtungen können ebenfalls vermietet werden. Dies wird an den/die Beauftragte/n der Veranstaltung übergeben und er/sie ist für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters ersetzt bzw. repariert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 5 Rücksichtnahme, Müllbeseitigung

Bei Veranstaltungen aller Art ist auf den Saal und seine Einrichtungen und Ausstattung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist jede dauerhafte Verunreinigung auch der Umgebung des Bürgersaals zu unterlassen. Das Rauchen ist im Gebäude verboten. Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters.

§ 6 Rückgabe

Der Bürgersaal und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen sind nach der Veranstaltung, spätestens am folgenden Tag um 11.00 Uhr, tadellos, aufgeräumt, müllfrei und besenrein an die Stadt zu übergeben. Evtl. außergewöhnliche Verschmutzungen oder Beschädigungen werden durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft die Stadt.

§ 7 Verweis auf die städtische Hallenordnung und Rechtsfolgen bei Verstößen

Im Übrigen gilt die Hallenordnung der Stadt Rutesheim vom 25.02.2002, zuletzt geändert am 07.04.2003. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung bzw. Hallenordnung kann das Hauptamt den Veranstalter für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen.

§ 8 Gebühren und Entgelte

Die **Gebühren und sonstigen Entgelte** betragen:

1. Gebühren

- (a) für die Benutzung
- | | |
|---|----------|
| 1. durch örtliche Kirchengemeinden und örtliche Vereine | 100,00 € |
| 2. durch private Antragsteller mit Hauptwohnsitz in Rutesheim | 150,00 € |
| 3. durch örtliche Firmen | 200,00 € |
| 3. durch auswärtige Antragsteller | 500,00 € |
- Die Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 4 der Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen kann auch für die Gebühr nach lit. a) eingesetzt werden.
- (b) Pauschale für Reinigung, Strom, Wasser und Abwasser 75,00 €
Zuschlag sofern die besenreine Reinigung nicht ausreichend erfolgt
bzw. der Müll nicht bzw. nicht vollständig entsorgt wurde, pauschal 50,00 €,
Zuschlag für außergewöhnlich starke Verschmutzungen nach Aufwand
Zuschlag bei Nichteinhaltung von mit der/m Hausmeister/in vereinbarten Terminen
um mehr als 15 Minuten, je angefangene ¼-Stunde 15,00 €
- (c) Im Falle einer Nichtbenutzung bzw. Absage eines angemeldeten Termins
wird eine Bereitstellungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €
erhoben.
- (d) Der in dieser Benutzungsordnung genannte Kostenersatz wird jeweils in der tatsächlichen
Höhe geltend gemacht.

2. Kaution

Das Hauptamt kann vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung eine Kaution in angemessener Höhe verlangen. Die Kaution ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen und ohne rechtzeitige Zahlung wird die Veranstaltung nicht zugelassen.

Die Kaution wird nach der Bestätigung der/s Beauftragten, dass der Bürgersaal ordnungsgemäß zurückgegeben wurde und nach Rückgabe des/r Schlüssel/s, zurückerstattet.

§ 9

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.